

**Verordnung des Landratsamtes Regensburg über
das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Pielenhofen und Pettendorf
(Landkreis Regensburg) für die öffentliche Wasserversorgung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Gruppe Naab-Donau-Regen vom 13.01.1998**

Das Landratsamt Regensburg erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl I. S. 1529, ber. S. 1654) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Juli 1995 (GVBl S. 822) folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen wird in den Gemeinden Pielenhofen und Pettendorf das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - zwei Fassungskbereichen (W I),
 - zwei engeren Schutzzonen (W II),
 - einer weiteren Schutzzone A (W III A),
 - zwei weiteren Schutzzonen B (W III B).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Regensburg und in der Verwaltungsgemeinschaft Pettendorf und der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Bei dem maßgeblichen Lageplan M 1:5.000 gilt als Grenzverlauf die Innenkante des Abgrenzungsbandes. Eingegrenzt wurde jeweils die Schutzzone mit den strenger Anforderungen. Der vom Abgrenzungsband selbst überdeckte Bereich gehört zu der angrenzenden Schutzzone mit den weniger strengen Anforderungen.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone A ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zugelassene Handlungen

(1) Es sind

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	IIIA	IIIB
1. bei landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzung				
1.1 Düngen mit Gülle und Jauche	verboten	verboten	- verboten wie Nummer 1.2 - verboten, bei Einzelgaben > 30 m ³ /ha (6 Wochen Mindestabstand)	
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	<p>- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben innerhalb der Vegetationsperiode erfolgt (gemäß fachlicher, regionaler Empfehlung durch die Landwirtschaftsämter)</p> <p>- verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar</p> <p>verboten auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar, ausgenommen: Festmist mit nachfolgender Einarbeitung</p> <p>verboten auf abgeernteten Flächen ohne nachfolgenden Zwischen- und Hauptfruchtanbau in der jeweiligen Vegetationsperiode</p> <p>verboten auf schneebedeckten Böden bzw. tiefgefrorenem Boden (Frosttiefe > 5 cm) und wassergesättigten Böden</p> <p>verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland</p>		
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm	verboten	verboten	verboten, ausgenommen des anfallenden betriebseigenen Fäkalschlamm entsprechend den Vorgaben der Klärschlammverordnung und den Vorgaben nach Nummer 1.2	
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silosickersaft sowie gewerbliche und kommunale Kompostplätze zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.	

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	IIIA	IIIB
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit dichter Abdeckung	
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten	verboten	verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärtaftanfall	
1.9 Stallungen für größere Tierbestände zu errichten (Anlage 1 Nr. 1.2)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen nach Einzelfallprüfung	
1.10 Pferchhaltung	verboten	verboten	verboten	verboten
1.11 Beweidung	verboten	verboten	----	
1.12 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 1, Nr. 1.5	verboten	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird 	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden		
1.14 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	verboten	verboten	verboten
1.15 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten	verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet	
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

*) Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält, siehe Anlage 1 Nr. 1.1

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutz- zone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	IIIA	IIIB
1.17 Naßkonservierung von Rundholz	verboten	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoltern bis zu 1.000 Festmetern
1.18 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 1 Nr. 1.3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	--
1.19 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, bei Einleitung der Dränabflüsse in den offenen Karst (Anlage 1 Nr. 1.4)	verboten, bei Einleitung der Dränabflüsse in den offenen Karst (Anlage 1 Nr. 1.4)	
1.20 Kahlschlag bis zu 3.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	verboten	verboten, ausgenommen bei sofortiger Wiederaufforstung zu standortgemäßem Mischwald		
1.21 Kahlschlag größer als 3.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 1 Nr. 1.6	verboten	verboten	verboten	verboten
1.22 Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar ab 01. November		
1.23 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich Der Anbau von Mais ist damit grundsätzlich nur mit Mulchsaat mit oder ohne vorhergehender Bodenbearbeitung erlaubt.		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutz- zone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	III A	III B
2. bei sonstigen Bodennutzungen				
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (so weit nicht in Nrn. 3-6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	verboten: a) in Gebieten mit unbedeckten Weißjura-Gesteinen, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung b) in Gebieten mit wirksamen Deckschichten, ausgenommen die Bedekung des Weißjuras beträgt mehr als 10 m	
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern (außerhalb eines Werksgeländes)	verboten	verboten	verboten	verboten
3.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.3 und 3.4 (ohne Nr. 1.13)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern (z.B. Tankstellen und Betriebsstoffe)	verboten	verboten	- verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen v. Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2	---

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutz- zone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	IIIA	IIIB
3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i.S.d § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen nach Einzelfallprüfung	
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten	verboten	verboten	verboten
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	verboten	verboten	verboten
3.8 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	verboten	verboten wie Nr. 1.16 (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)	
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten für Teichanlagen ohne künstliche Sohlabdichtung sofern der natürliche Untergrund Durchlässigkeiten von $k_f > 10^{-8}$ m/s aufweist

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutz- zone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	IIIA	IIIB
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungs- bauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen nach Einzelfallprüfung	--
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	--
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Ausbringen von häuslichem Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe gemäß Nummer 1.3	
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten, ausgenommen zur flächenhaften Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser entsprechend Anlage 1, Nr. 1.7
4.6 von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege, Privatwege und Gemeindeverbindungsstraßen bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers über die Straßenschulter	verboten für Kreisstraßen, Staatsstraßen und Bundesfernstraßen, soweit nicht die RiStWag in der jeweils geltenden Fassung beachtet wird	
4.7 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen flächenhafte Versickerung für Wohnbebauung über die belebte Bodenzone	verboten für gewerbliche Anlagen bei Ableitung in den offenen Karst (Anlage 1 Nr. 1.4)	
4.8 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutz- zone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	IIIA	IIIB
5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau				
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, ausgenommen Kreis- und Staatsstraßen, bei denen die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek vom 28.05.1982 (MABl. S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II	
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Einzelfallprüfung
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende, auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten	verboten	verboten	verboten
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	verboten	verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.8	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	- verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.8 - verboten für Tontaubenschießanlagen	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	verboten	- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport	--
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten, ausgenommen bei lehmtoniger Überdeckung des Weißjura- gesteins > 2,5 m

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutz- zone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	IIIA	IIIB
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten
5.9 militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	--	--
5.11 Untertagebergbau, Tunnelbau	verboten	verboten	verboten	verboten
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen		
5.13 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird		
5.14 Beregnung		verboten wie Nr. 1.15		
6. bei baulichen Anlagen allgemein				
6.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen bauliche Anlagen ohne Grundwassergefährdung bzw. ohne Abwasseranfall	- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.8 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	- verboten, wie in IIIA, ausgenommen nicht gewerbliche Einzelbauvorhaben wenn eine ausreichende Abwasserreinigung erfolgt - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	verboten	----	----
7. Betreten	verboten	----	----	----

- (2) Die Verbote der Nummern 4.7, 5.11, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Regensburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Regensburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Regensburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Regensburg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Regensburg zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regensburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Pettendorf und Nittendorf vom 27.07.1979 (Amtsblatt für den Landkreis Regensburg Nr. 31 vom 03.08.1979) außer Kraft.

Regensburg, den 13. Januar 1998

Landratsamt

S c h m i d

Landrat

Anlage 1

Begriffsbestimmung

- 1.1 Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern (Dez. 1992 JGS-Katalog)

- 1.2 Stallungen

- 1.2.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Zuchtschweine mit Ferkel	90 Stück	(1 Stück = 0,45 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

- 1.2.2 mit Festmistverfahren:
Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.
Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.
- 1.2.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:
Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.2.1 und 1.2.2 zu ermitteln.
- 1.2.4 Ausnahmegenehmigung:
Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.
- 1.3 „Besondere Nutzung“ sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
- Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten (ausgenommen Christbaumkulturen)
- 1.4 Als „offener Karst“ wird der Hauptgrundwasserleiter Weißjura ohne bzw. mit lehmiger Überdeckung < 3 m bezeichnet, entspricht GWGP-Karte Gefährdungsklasse 5.
- 1.5 Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.
- 1.6 Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzungen geeignet sind.
- 1.7 Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser
- a) Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Rahmen-AbwasserVwV vom 27.08.1991 zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z.B. Schönungs- teiche, Filter) zu leiten.
Kleinkläranlagen, die nicht der Rahmen-AbwasserVwV unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.
- b) Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.
- c) Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von grundsätzlich 5 m vorliegen muß. Bei geringeren Mächtigkeiten ist eine Einzelbetrachtung erforderlich. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

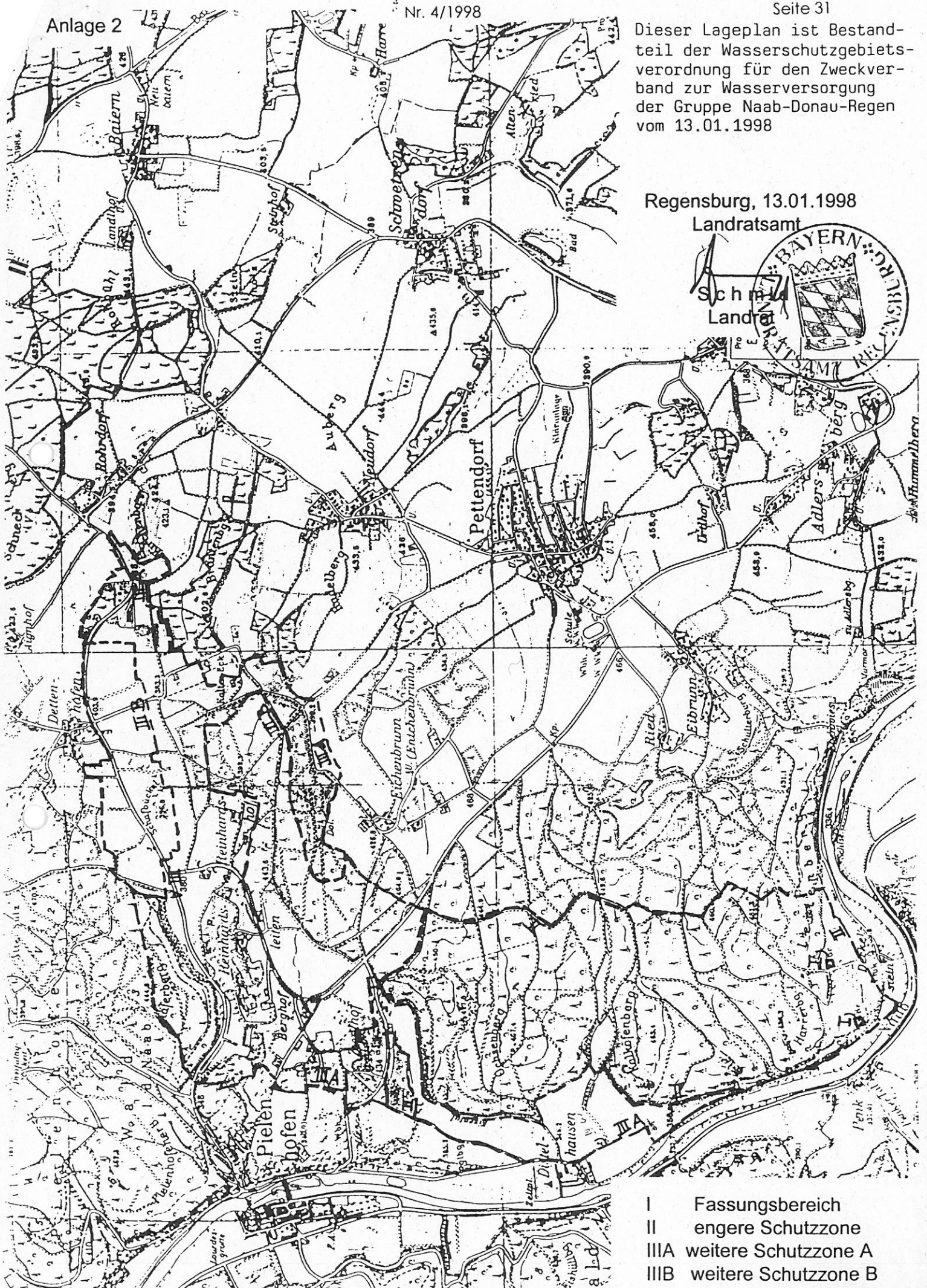
Dieser Lageplan ist Bestandteil der Wasserschutzgebietsverordnung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen vom 13.01.1998

Regensburg, 13.01.1998

Landratsamt



Schmid Landrat



- I Fassungsbereich
- II engere Schutzzone
- IIIA weitere Schutzzone A
- IIIB weitere Schutzzone B